

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.12.2009 die dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2005 S. 474), zuletzt geändert am 04.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2007 S. 488) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

**Diplomprüfungsordnung  
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung für Sozialwirtinnen und Sozialwirte bildet den ordnungsgemäßen berufsqualifizierenden Abschluss des sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2 Hochschulgrad**

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Sozialwirtin" bzw. "Diplom-Sozialwirt" verliehen und die Verleihung in einem Diplom mit dem Datum des Zeugnisses beurkundet. Auf Antrag wird der Zusatz "Wissenschaftlicher Studiengang" in das Zeugnis und die Diplomurkunde aufgenommen. Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

**§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und

- ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums soll die abgeschlossene Vordiplomprüfung sein.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin bzw. des Studenten (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden, wobei 80 auf das Grundstudium und 80 zu etwa gleichen Teilen auf die 4 Prüfungsfächer des Hauptstudiums entfallen.

(5) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann.

(6) Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln und

b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,

zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe,

ein Mitglied der Studierendengruppe

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und/oder Gruppenvertreter im Fakultätsrat Sozialwissenschaften gewählt, und zwar die Professorinnen und/oder Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter auf zwei Jahre, die Studentin oder der Student auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidung kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die sie oder er in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch ihre oder seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wählen die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(8) Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben die Studierenden kein Stimmrecht.

(9) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

(1) Als Prüferinnen oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet desselben zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Hierzu ist ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Studierenden können für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Prüfungsausschuss soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss für die Diplomarbeit auch eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter bestellen.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird; entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studierenden in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden haben, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(6) Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Prüfungsausschusses um ein Prüfungsfach vermindert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während der letzten drei Jahre in diesem Fach vor einer staatlichen oder akademischen Prüfungsbehörde eine Prüfung bestanden hat, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden, und wenn sie oder er in dem zu erlassenden Fach mindestens die Note "gut" erreicht hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine schriftliche Examensarbeit als Diplomarbeit angerechnet werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 8 Studien- und Prüfungsfächer**

(1) Das sozialwissenschaftliche Studium und die Prüfungen sind in folgenden Fächern möglich:

### **Fächergruppe I: Sozialwissenschaften**

#### 1. Sozialwissenschaftliche Kernfächer

Soziologie

Politikwissenschaft.

#### 2. Weitere sozialwissenschaftliche Fächer

Ethnologie

Pädagogik

Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Sportwissenschaft mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt.

## **Fächergruppe II: Wirtschaftswissenschaften**

### 1. Volkswirtschaftliche Fächer (studienbegleitend)

Volkswirtschaftslehre

Entwicklungsökonomie und internationale Wirtschaft

### 2. Betriebswirtschaftliche Fächer

#### Studienbegleitende Prüfungsfächer

Betriebswirtschaftslehre

Finanzcontrolling

Handelsbetriebslehre

Industriebetriebslehre

Unternehmensforschung

Personalwirtschaft

Bankbetriebslehre

Wirtschaftsinformatik

Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung

Betriebliche Finanzwirtschaft

Beschaffung und Absatz

Produktion und Logistik

Unternehmensführung und Organisation

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Rechnungslegung und Prüfungswesen

## **Fächergruppe III: Rechtswissenschaften**

### 1. Privatrechtliche Fächer

Bürgerliches Recht

Handels- und Wirtschaftsrecht

Arbeitsrecht

### 2. Strafrechtliche Fächer

Strafrecht mit Schwerpunkt Besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozeßrechts

Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

### 3. Öffentlich-rechtliche Fächer

Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht

Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht

(2) Die Diplomvorprüfung wird in zwei sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt. Eines der beiden Fächer muß Soziologie oder Politikwissenschaft sein.

(3) Die Diplomprüfung umfasst vier Prüfungsfächer. Zwei Prüfungsfächer sind aus der Fächergruppe I zu wählen, je ein Fach aus den Fächergruppen II und III. Eines der beiden Fächer aus der Fächergruppe I muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein.

(4) Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann auch ein anderes Fach als weiteres sozialwissenschaftliches Fach (Absatz 1 Fächergruppe I Nr. 2) genehmigt werden, sofern es an der Universität Göttingen ordnungsgemäß vertreten ist. Das Fach muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialwissenschaften stehen und der Berufsqualifikation der Studentin oder des Studenten dienen. In Bezug auf die Anforderungen in Studium und Prüfung muss das Fach den in Absatz 1 Fächergruppe I genannten Fächern gleichwertig sein.

(5) Im Falle der Fächergruppen II und III kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise auch ein anderes wirtschaftswissenschaftliches bzw. rechtswissenschaftliches Fach zulassen, sofern es an der Universität Göttingen ordnungsgemäß vertreten ist und sofern durch diese Wahl der interdisziplinäre Charakter und die Dreigliedrigkeit (Sozialwissenschaften im engeren Sinne, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften) des sozialwissenschaftlichen Studiums nicht beeinträchtigt wird. Das Fach muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialwissenschaften stehen und der Berufsqualifikation der Studentin oder des Studenten dienen. In Bezug auf die Anforderungen in Studium und Prüfung muss das Fach den in Absatz 1 genannten Fächern der Fächergruppe II bzw. III gleichwertig sein.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf ihren oder seinen Antrag in der Diplomprüfung selbst oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung über die Prüfungsfächer gem. Absatz 3 hinaus in einem Zusatzfach Abs. 4 entsprechend geprüft werden. In dem Zusatzfach sind zwei studienbegleitende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 abzulegen. Das Prüfungsergebnis in dem Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 9 Zweck und Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Mit der Diplomvorprüfung, die in der Regel am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Semesters stattfindet, wird das sozialwissenschaftliche Grundstudium abgeschlossen. Sie dient dem Nachweis, dass die Studentinnen oder Studenten über Grundkenntnisse und methodische Fähigkeiten verfügen, die ein erfolgreiches Hauptstudium erwarten lassen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit in einem sozialwissenschaftlichen Fach und einer mündlichen Prüfung in einem anderen sozialwissenschaftlichen Fach. Eines der beiden Fächer muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein (§ 8 Abs.1 und 2).

## **§ 10 Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von ihm festgelegten Zeitraumes zu stellen.

(2) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

- ein sozialwissenschaftliches Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist;
- das Grundstudium in der Fächergruppe II oder III nach Maßgabe der Studienordnung nachweist;
- die in A n l a g e 1 genannten Leistungsnachweise des sozialwissenschaftlichen Grundstudiums und die dort genannten Leistungsnachweise für die Fächergruppe II oder III erbringt.

(3) Der Antrag enthält

- die Angabe des Faches, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit entnommen werden soll sowie des Erstgutachters oder der Erstgutachterin (Themen-stellerin oderThemensteller);
- die Angabe des Faches, in dem die mündliche Prüfung abgenommen werden soll, sowie der Fach-prüferin oder des Fachprüfers;
- eine Erklärung darüber, ob die Prüfungsleistungen benotet werden sollen oder nicht.

(4) Die Meldung muss eine Erklärung darüber enthalten, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer wissen-schaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungs-bereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden. Lehnt der Prüfungsausschuss eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(6) Die Zulassung kann nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen gem. Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 11 Prüfungsleistungen und Bewertungen**

(1) In der schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung selbstständig bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen; sie kann ausnahmsweise auf begründeten schriftlichen Antrag um eine, im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit einmal um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Das Thema wird von der Prüferin oder vom Prüfer im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Festlegung des

Themas. Das Thema und der Zeitpunkt seiner Festlegung sind dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist fristgerecht in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihrer oder seiner Arbeit die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Hausarbeit wird vom Themensteller und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Hat eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer mit "bestanden", die oder der andere mit "nicht bestanden" bewertet, so versuchen die Prüferinnen oder Prüfer zu einer einheitlichen Bewertung zu kommen. Bleibt diejenige Prüferin oder dreijene Prüfer, die oder der mit "nicht bestanden" bewertet hat, bei ihrem oder seinem Urteil, so gilt die Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die Bewertung der Arbeit mit einer schriftlichen Begründung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe erfolgen. Das Ergebnis wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag mitgeteilt.

(4) Die mündliche Prüfung wird von der gewählten Fachprüferin oder dem gewählten Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Sie dauert 30 Minuten und erstreckt sich auf zwei von der Prüferin oder vom Prüfer im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegte Themenbereiche.

(5) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag auch in Form einer Gruppenprüfung für zwei oder höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam durchgeführt werden, wobei sich die Dauer um je 30 Minuten verlängert.

(6) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings ist die Prüfung nicht öffentlich. Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. § 15, Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Die mündliche Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Vor der Bewertung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Über Inhalt, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung wird ein von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterschreibendes Protokoll angefertigt.

(8) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung mit "bestanden" bewertet wurden. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(9) Die Leistungen sind zu benoten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies bei der Meldung beantragt hat. Weichen die Beurteilungen der Gutachterinnen oder der Gutachter der schriftlichen Hausarbeit voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel. Für die Benotung gilt § 24 Abs.1 und 3.

(10) Die bestandene Prüfung ist durch den Prüfungsausschuss zu bescheinigen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat oder die schriftliche Arbeit eingegangen ist.

(11) Für Versäumnis, Täuschung und Rücktritt gilt § 25 entsprechend.

### **§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf neun Monate verlängern.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieses nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb des nach Absatz 2 zulässigen Zeitraumes abzulegen.

(4) In der letzten Wiederholungsprüfung darf in dem Prüfungsfach, in dem die Hausarbeit angefertigt wurde, die Entscheidung "nicht bestanden" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Prüfung wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Hausarbeit abgenommen. Sie dauert 30 Minuten. Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die Fachprüfung auf der Grundlage der Hausarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Im übrigen gilt § 11 Abs. 3, 6, 7, 9 entsprechend.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 13 Art und Umfang der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. je einer Fachprüfung (§§ 16 – 19) in den vier Prüfungsfächern gem. § 8 Abs. 1 und 3 bis 5 i. V .m. § 15 und § 23. Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt (§ 15, Abs. 2 und § 16)
2. der Diplomarbeit (§§ 21 und 22)

### **§ 14 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung**

(1) Vor Beginn der ersten Prüfungsleistung müssen die Studierenden beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung stellen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine Prüfung nach Absatz 2 bereits erstmals oder endgültig nicht bestanden wurde,
2. die Angabe aller Prüfungsfächer gemäß § 8.

(4) Werden die Fachprüfungen eines Faches studienbegleitend abgeschlossen, so wird zu den Fachprüfungen zugelassen, wer das Vordiplom bestanden hat. Wird die Fachprüfung eines Faches studienabschließend abgelegt, gelten die Voraussetzungen des § 17, Abs. 2.

### **§ 15 Umfang und Art der Fachprüfungen**

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(2) In dem Fach der Fachgruppe I, in dem die Diplomarbeit verfasst wird, besteht die Fachprüfung aus zwei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen aus zwei Studienbereichen gemäß Anlage 4.

(3) In dem anderen sozialwissenschaftlichen Fach der Fachgruppe I besteht die Fachprüfung aus einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung und einem studienabschließenden Vortrag (vgl. § 23). Vortrag und mündliche Prüfung müssen unterschiedlichen Studienbereichen (vgl. Anlage 4) entnommen werden.

(4) Die studienabschließenden Fachprüfungen für einzelne rechtswissenschaftliche Fächer sind in den §§ 17 – 19 geregelt. Für Fächer aus anderen Fakultäten legt der Prüfungsausschuss Art und Anzahl der Prüfungsleistungen im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit und in Orientierung an den fächerspezifischen Anforderungen in den dort geltenden Prüfungsordnungen fest (vgl. Anlagen 5, 6).

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(6) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und Vorträgen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Auf

Antrag einer zu prüfenden Kandidatin oder eines zu prüfenden Kandidaten sind die Zuhörerinnen / Zuhörer auszuschließen.

### **§ 16 Studienbegleitende Fachprüfungen**

(1) Die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen werden im Anschluss an ein Seminar des Hauptstudiums bei einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer absolviert.

(2) Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt eines Seminars, in dem die Studierenden einen qualifizierten Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein (vgl. Anlage 2) erwerben. Abweichend von Satz 1 kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Gegenstand der Prüfung auch der Inhalt eines Seminars sein, in dem die Studierenden einen qualifizierten Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein nicht erworben haben, sofern die Studierende einen solchen in einem anderen Seminar im Fach der Prüfung erworben haben. Die studienbegleitende Prüfung dauert eine halbe Stunde. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend. Der Student oder die Studentin soll nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit zu vertiefender Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe, Denkweisen und Methoden besitzt. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

Die Meldung zur studienbegleitenden Fachprüfung erfolgt beim Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Ende derjenigen Veranstaltung, in der sie abgelegt wird. Sie findet im Anschluss an die Vorlesungszeit statt und ist bis Beginn der Veranstaltungen des Folgesemesters abzulegen.

Im Fall des Nichtbestehens der studienbegleitenden Fachprüfung gilt § 12 entsprechend.

### **§ 17 Studienabschließende Fachprüfungen (für einzelne rechtswissenschaftliche Fächer)**

(1) Die studienabschließenden Fachprüfungen bestehen aus einer fünfstündigen Klausur (§ 19) und einer mündlichen Prüfung (§ 18) von 15 Minuten je Fach.

(2) Die Zulassung zu den studienabschließenden Fachprüfungen ist beim Prüfungsausschuss zum fest-gesetzten Termin schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag beizufügen sind

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums gem. Studienordnung;
2. die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise gem. Anlage 2, soweit sie nicht bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit vorgelegt wurden;

3. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer gem. § 8;
  4. der Vorschlag für die Fachprüfer oder Fachprüferinnen.
- (3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn.1 und 2 nicht erfüllt sind.

### **§ 18 Mündliche Abschlussprüfung (für einzelne rechtswissenschaftliche Fächer)**

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen. § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für zwei oder höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt in den rechtswissenschaftlichen Fächern jeweils 15 Minuten. Im Falle einer Gruppenprüfung ist die Dauer entsprechend zu verlängern.
- (4) Das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

### **§ 19 Abschlussklausur**

- (1) Eine Klausur fordert die Bearbeitung einer von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten geeigneten Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) Für die Klausurarbeiten werden Themen von den Prüferinnen und Prüfern gestellt. Es müssen je Prüfungsfach mindestens zwei Themen zur Wahl stehen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden.
- (4) Die Klausurarbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet und benotet. Die Note ist schriftlich zu begründen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Termin fest, dass - auch unter Einbeziehung aller gem. § 6 Abs. 3 zur Prüfung Befugten - die durch Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist, oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die Klausur nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet wird. Der Beschluss ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(5) Weichen die Noten der Gutachterinnen oder Gutachter voneinander ab, stellt der Prüfungsausschuss das arithmetische Mittel der beiden Noten als Klausurnote fest. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind auf Antrag die Noten spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung zur Kenntnis zu geben.

### **§ 20 Meldung und Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung einer Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu den festgelegten Terminen zu stellen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:

- der Nachweis der bestandenen Fachprüfungen aller Studienfächer gemäß § 15.
- der Abschluss des ordnungsgemäßen Hauptstudiums in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll, sowie die Vorlage des darin zu erbringenden Leistungsnachweises (Anlage 2);

(3) Der Antrag enthält die Angabe des Faches, dem das Thema entnommen werden soll, sowie der Erstgutachterin oder des Erstgutachters (Themenstellerin oder Themenstellers). Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden. Lehnt der Prüfungsausschuss eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.

### **§ 21 Diplomarbeit**

(1) Durch die Diplomarbeit weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, ein sozialwissenschaftliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema kann jedem Prüfungsfach entnommen werden.

(3) Die Bestimmung des Themengebietes innerhalb des Prüfungsfaches erfolgt in direkter Absprache zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(4) Die genaue Bestimmung des Themas erfolgt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer. Die hierauf bezogenen Gespräche dürfen erst nach der Meldung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomarbeit stattfinden.

(5) Das Thema muss spätestens vier Wochen nach der Meldung festgelegt sein. Die Prüferin oder der Prüfer teilt das Thema der Arbeit und den Zeitpunkt der Festlegung dem Prüfungsausschuss schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit nach Absatz 6 beginnt mit dem Zeitpunkt der Festlegung.

(6) Die Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren innerhalb einer Frist von zwölf Wochen dem Prüfungsausschuss einzureichen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann beim Prüfungsausschuss die Anfertigung einer freien wissenschaftlichen Arbeit beantragen. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsdauer sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(8) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Bearbeitung des Themas bis spätestens nach Ablauf eines Drittels der Bearbeitungszeit seit Ausgabe des Themas aus wichtigen Gründen ablehnen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(10) Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer Diplomarbeit ist nur bei Krankheit möglich. Die Krankheit ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nur bis zu 14 Tagen zulässig. Falls die Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten länger als 14 Tage andauert, gilt das Thema der Diplomarbeit als zurückgegeben.

## **§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihrer oder seiner Arbeit die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit wird von der themenstellenden Erstgutachterin oder vom themenstellenden Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter in schriftlichen Gutachten bewertet und benotet. Bewertungen und Benotungen sollen spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

(3) Weichen die Beurteilungen der Gutachterinnen oder Gutachter um 1.0 oder mehr voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten über die endgültige Benotung. Der Prüfungsausschuss holt dazu ggf. die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein und hört die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter. Bei

seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters gegeben ist, nicht überschreiten. Bei Abweichungen unter 1.0 wird das arithmetische Mittel als endgültige Bewertung festgesetzt.

### **§ 23 Vortrag**

Der Vortrag ist die letzte Prüfungsleistung. Er ist in einem Fach der Fachgruppe I zu halten. Wird das Thema der Diplomarbeit nicht einem Fach der Fächergruppe I entnommen, gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend, d.h. in dem einem Fach der Fächergruppe I werden zwei studienbegleitende mündliche Prüfungen abgelegt, in dem anderen Fach der Fächergruppe I eine studienbegleitende mündliche Prüfung und der studienabschließende Vortrag (vgl. Anlage 4). Er ist spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit zu halten. Beim Vortrag soll die Studentin oder der Student die Fähigkeit nachweisen, sich mit einem fachwissenschaftlichen Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur in freier mündlicher Rede auseinander zu setzen und das Ergebnis in der anschließenden Diskussion zu verteidigen.

- Das Thema des Vortrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss fünf Werktage vorher bekannt gegeben.
- Der Vortrag dauert etwa 15 Minuten, woran sich eine Diskussion von ca. 15 Minuten Dauer anschließt.
- Der Vortrag und die Diskussion werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen und bewertet. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt.

### **§ 24 Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
= hervorragende Leistung;
- 2 = gut  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; die Note 4,3 ist nicht ausreichend.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen (vgl. § 15 Abs. 2,3). Ausreichende Leistungen müssen mindestens mit 4,0 bewertet werden.

(3) Bei den arithmetischen Mittelwerten für die Fachnoten wird wie folgt gerundet:

von	1,0	bis	1,15	=	1,0
über	1,15	bis	1,5	=	1,3
über	1,5	bis	1,85	=	1,7
über	1,85	bis	2,15	=	2,0
über	2,15	bis	2,5	=	2,3
über	2,5	bis	2,85	=	2,7
über	2,85	bis	3,15	=	3,0
über	3,15	bis	3,5	=	3,3
über	3,5	bis	3,85	=	3,7
über	3,85	bis	4,0	=	4,0
über	4,0	bis	5,0	=	5,0.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Die Rundungen der Mittelwerte werden wie bei den Fachnoten vorgenommen. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = bestanden.

(5) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
2. ein Prüfungsfach mit der Fachnote "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Diplomprüfung nicht bestanden haben, mit, in welchen Fächern sie keine ausreichenden Leistungen erbracht haben. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten findet in

diesen Fällen eine Besprechung mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer statt. Auf Wunsch einer der beteiligten Personen kann die Prüfungsausschussvorsitzende der Prüfungsausschuss-vorsitzende und eine oder ein von der Kandidatin oder vom Kandidaten benannte studentische Vertreterin oder Vertreter hinzugezogen werden.

### **§ 25 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat;
2. ohne triftige Gründe
  - a) den Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht einhält;
  - b) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
  - c) eine Wiederholungsprüfung innerhalb der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen nicht ablegt;
  - d) den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht stellt.

Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Sind die Gründe anerkannt, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung am nächsten Prüfungstermin fortsetzen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die oder der die Prüfung zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil ohne ihr oder ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, werden die schriftlichen Prüfungsleistungen für den nächsten Termin anerkannt.

(4) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit an einer Klausur oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen konnten, werden auf ihren schriftlichen Antrag Prüfungstermine außerhalb der regelmäßigen Termine unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Klausur bzw. mündlichen Prüfung nicht erschienen;
2. die Kandidatin oder der Kandidat weist die Krankheit durch ein ärztliches Attest nach.

Der Zusatztermin wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach dem Ende der Krankheit festgelegt.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(7) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Ist das Nichtbestehen der Prüfung wegen einer Täuschung festgestellt, so werden das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde eingezogen.

(9) Eine Entscheidung nach den Absätzen 6 und 7 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Diploms ausgeschlossen.

(10) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung anzuhören.

### **§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit und der Fachprüfungen**

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unternommene Versuch, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

### **§ 27 Abschluss der Prüfung**

Die Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn alle Teilleistungen nach § 13 erbracht und bewertet worden sind.

### **§ 28 Schutzbestimmungen**

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierenden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) , für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 10 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 8 bis 10 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## **§ 29 Prüfungszeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis ist unverzüglich auszustellen. Es enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die vier Fachnoten und die Gesamtnote. Die Noten werden in Worten und Ziffern ausgedrückt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten mündlichen Prüfungsleistung

oder des Eingangs der letzten schriftlichen Arbeit gemäss § 13 anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Für das Zusatzfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Beim Verlassen der Hochschule ohne bestandenes Examen oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. Die Studentin oder der Student kann eine weitere Bescheinigung verlangen, die die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen ausweist sowie ggf. eine nicht bestandene Zwischenprüfung.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten oder einer von ihr oder von ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten zu gewähren. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen.

##### **§ 31 Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 38 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Bestehen Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit, hat der Prüfungsausschuss andere, bisher mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befasste Prüfer für das Widerspruchsverfahren zu bestellen. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der

Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer richtet. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

### **§ 32 Übergangsbestimmungen**

(1) Der Studiengang ist geschlossen. Eine Einschreibung, auch in höhere Fachsemester, ist ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften wird letztmals im Wintersemester 2012/13 durchgeführt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird eine Prüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften abweichend von Satz 1 letztmals im Wintersemester 2013/14 durchgeführt; der Antrag muss spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 eingegangen sein und einen im Rahmen einer Fakultätsstudienberatung erstellten Zeitplan beinhalten, der erkennen lässt, dass die noch ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 abgelegt werden können. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden, deren oder dessen Antrag nach Satz 2 bewilligt wurde, wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerungen eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften auf Antrag an den Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber im Wintersemester 2015/16 durchgeführt werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen

unterschiedlicher Fächer und Fakultäten,

e) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität

f) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben, können auf Antrag, der vor der Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen ist, abweichend von § 15 Absätzen 2 und 3 insgesamt folgende Prüfungsleistungen erbringen: In dem Fach der Fachgruppe I, in dem die Diplomarbeit verfasst wird, besteht die Fachprüfung aus einem studienabschließenden Vortrag gemäß § 23 und einer 30minütigen mündlichen Prüfung. In dem anderen Fach der Fachgruppe I besteht die Fachprüfung aus einer fünfstündigen Klausur und einer 30minütigen mündlichen Prüfung. In diesem Fall werden die Fachprüfungen in Form von Blockprüfungen durchgeführt, die in der Regel zweimal im Jahr stattfinden. Ein Antrag auf Erbringung von Ersatzleistungen nur in einem Fach ist unzulässig.

(4) Für Studierende, des Diplomstudienfaches Publizistik- und Kommunikationswissenschaften gilt: eine Prüfung wird abweichend von Absatz 2 letztmalig im Sommersemester 2010 durchgeführt; eine weitere Fristverlängerung gleich aus welchem Grund ist ausgeschlossen; hinsichtlich der Prüfungsgebiete ist die Prüfungsordnung vom 01.10.2000 maßgeblich.

(5) Alle bisher geltenden Prüfungsordnungen treten mit Bekanntmachung der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft. Dies gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben. Nach den Regelungen einer bisher gültigen Prüfungsordnung absolvierte Diplomvorprüfungen gelten als nach der vorliegenden Prüfungsordnung ordnungsgemäß absolviert. Die zu der vorliegenden Prüfungsordnung in bisher gültigen Fassungen erlassene Studienordnung gilt fort. Soweit einzelne Bestimmungen den Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung widersprechen, gelten ausschließlich die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

(6) Im Übrigen trifft der Prüfungsausschuss Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich ist; eine Verlängerung der in Absätzen 2 und 4 festgelegten Fristen ist ausgeschlossen.

## **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage 1**

### **Leistungsanforderungen im Grundstudium**

Im Grundstudium sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

#### **I. Sozialwissenschaftliches Grundstudium**

##### 1. Integriertes sozialwissenschaftliches Grundstudium

Je 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Soziale Probleme oder Sozialwissenschaftliche Theorie
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
- Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I und Statistik II)

##### 2. Fachspezifisches Grundstudium in den sozialwissenschaftlichen Fächern

Werden die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt gewählt, so ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Einführungsveranstaltung des jeweiligen Faches zu erbringen.

Werden die Fächer Pädagogik, Sportwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialpsychologie gewählt, so sind zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Bereichen des jeweiligen Faches gem. den Bestimmungen der Studienordnung zu erbringen.

Wird das Fach Ethnologie gewählt, so ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus zwei unterschiedlichen Studiengebieten des Grundstudiums gem. Anl. 4 zu erbringen.

#### **II. Grundstudium in den Wirtschaftswissenschaften**

- Grundstudium für die volkswirtschaftlichen Fächer (§ 8 Abs. 1 Fächergruppe II Nr. 1):  
Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Einführung in die Mikroökonomik und an einer Übung zur Einführung in die Makroökonomik.

**oder:**

- Grundstudium für die betriebswirtschaftlichen Fächer (§ 8 Abs. 1 Fächergruppe II Nr. 2):  
Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum betrieblichen Rechnungswesen (Buchführung und Abschluss oder Kosten- und Leistungsrechnung) und an einer Übung zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Betriebswirtschaftslehre I oder Betriebswirtschaftslehre II).

### **III. Grundstudium in den Rechtswissenschaften**

Grundstudium für die privatrechtlichen Fächer (gemäß § 8)

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 1 Klausur im Grundkurs I (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)

Grundstudium für die strafrechtlichen Fächer (gemäß § 8):

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 2 Klausuren im Strafrecht I (je 2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Strafprozessrecht (4 Leistungspunkte)

Grundstudium für die öffentlich-rechtlichen Fächer  
(gemäß § 8):

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 1 Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Verwaltungsrecht I  
(4 Leistungspunkte)

## **Anlage 2**

### **Leistungsanforderungen im Hauptstudium**

Im Hauptstudium sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

#### **I. Hauptstudium in den beiden sozialwissenschaftlichen Fächern**

(1) Pro Fach zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Studiengebieten gemäss Anlage 4. Jeweils einer der beiden Leistungsnachweise pro sozialwissenschaftlichem Fach kann in einer Hauptstudiumsveranstaltung des „Methodenzentrums Sozialwissenschaften“ erworben werden.

(2) Jeweils ein qualifizierter Teilnahmechein pro sozialwissenschaftlichem Fach.

#### **II. Hauptstudium in dem wirtschaftswissenschaftlichen Fach**

Seit Sommersemester 2008 nur noch studienbegleitend -> Anlage 5.

#### **III. Hauptstudium in dem rechtswissenschaftlichen Fach**

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene des gewählten rechtswissenschaftlichen Faches bzw. an einem Seminar des Hauptstudiums im gewählten Fach, wenn dort keine Übung für Fortgeschrittene angeboten wird, sofern ein studienabschließendes Prüfungsfach (Bürgerliches Recht, Strafrecht mit Schwerpunkt Besonderer Teil des Strafrechts und Prozeßrecht, Verwaltungsrecht) gewählt worden ist. Seit Sommersemester 2006 finden die Studien- und Prüfungsleistungen in den anderen Prüfungsfächern studienbegleitend (Anlage 6) statt.

## **Anlage 3**

### ***Studiengebiete im integrierten sozialwissenschaftlichen Grundstudium***

Das integrierte sozialwissenschaftliche Grundstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Soziale Probleme
  - Grundstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften
  - Zentrale gesellschaftliche Konflikte
  - Aktuelle gesellschaftliche Probleme
2. Einführung in die sozialwissenschaftliche Theorie:
  - Sozialwissenschaftliche Theorien und Theoriegeschichte
  - Sozialwissenschaftliche Theoretiker

- Theoretische Grundbegriffe der Sozialwissenschaften

### 3. Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung

- Erkenntnistheoretische Grundlagen
- Quantitative und qualitative Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren
- Anwendungsprobleme empirischer Verfahren

### 4. Statistik für Sozialwissenschaftler

#### Statistik I

- Grundlegung der Wahrscheinlichkeitstheorie
- Theoretische und empirische Verteilung
- Stichprobentheorie
- Statistische Testverfahren

#### Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)

- Bevölkerungs-, Arbeitsmarkt-, Erwerbs-, Einkommens-, Sozialstrukturstatistik
- Preisindizes
- Sozialprodukt
- Theoretische Konzepte der Wirtschafts- und Sozialstatistik und ihre Entwicklung
- Erhebungsverfahren, Auswertungsmethoden

oder:

#### Statistik II (Statistische Datenanalyse)

- Statistische Schätzverfahren
- Statistische Tests von Hypothesen
- Analyse von Zusammenhängen von Variablen im linearen Modell

## **Anlage 4**

### **Studien- und Prüfungsanforderungen in den sozialwissenschaftlichen Fächern**

#### **Soziologie**

##### **1. Grundstudium**

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Methoden empirischer Sozialforschung oder Statistik für Sozialwissenschaftler

## **2. Hauptstudium**

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Politikwissenschaft**

### **1. Grundstudium**

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

### **2. Hauptstudium**

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Pädagogik**

### **1. Grundstudium**

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Pädagogische Felder und Institutionen

- Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

## **2. Hauptstudium**

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
- Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
- Pädagogische Diagnose und Beratung
- Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Ethnologie**

### **1. Grundstudium**

- Ethnologische Theorien und Methoden
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Regionale Ethnologie

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

### **2. Hauptstudium**

- Ethnologische Theorien und Methoden (einschl. Feldforschung)
- Angewandte Ethnologie
- Sozio-politische Strukturen und Organisationsformen
- Kulturelle Normen- und Wertsysteme

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Wirtschafts- und Sozialpsychologie**

### **1. Grundstudium:**

Sozialpsychologie

- Individuelle Prozesse im sozialen Kontext (z.B. Soziale Kognition, Einstellungen)

- Prozesse zwischen Individuen (z.B. Aggression, Prosoziales Verhalten)
- Intragruppenprozesse (z.B. Normen in Gruppen, Gruppenleistung, Gruppenentwicklung)
- Intergruppenprozesse (z.B. soziale Identität, Konflikt und Diskriminierung zwischen Gruppen)

Wissensgrundlage und Prüfungsstoff: Vorlesungen zur Sozialpsychologie I und II und ein Lehrbuch sowie weiterführende (vorgegeben bzw. von den KandidatInnen selbst zu recherchieren) Literatur und Spezialisierungsmöglichkeiten auf 1 – 2 Vertiefungs-gebiete.

## **2. Hauptstudium:**

### Wirtschaftspsychologie

- Arbeitspsychologie (Analyse und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten; Belastung, Beanspruchung und Belastungsfolgen; Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit; Personal- Auswahl; Personalentwicklung; Psychologie der Arbeitslosigkeit)
- Finanzpsychologie (Geldwert u. –wahrnehmung; Preiswahrnehmung und – beurteilung; finanzbezogenes Entscheiden; Anlegerverhalten; Vorsorgeverhalten, Sparen und Verschuldung; Steuerpsychologie)
- Organisationspsychologie (z.B. Arbeitsgruppen in Organisationen; Führung; Organisations-Diagnose; Organisationsentwicklung)
- Marktpsychologie (z.B. Psychologie der Werbung; Konsumverhalten; Innovation)

### Sozialpsychologie

- Individuelle Prozesse im sozialen Kontext
- Prozesse zwischen Individuen
- Intragruppenprozesse
- Intergruppenprozesse

Wissensgrundlage und Prüfungsstoff: Vorlesungen zur Wirtschaftspsychologie I und II und ein Lehrbuch sowie weiterführende (vorgegeben bzw. von den KandidatInnen selbst zu recherchieren) Literatur und Spezialisierungsmöglichkeiten auf 1 – 2 Vertiefungs-gebiete.

## **Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

### **1. Grundstudium**

- Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert

- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 20. Jahrhundert

Anstelle einer mündlichen Zwischenprüfung ist während des Grundstudiums eine vorlesungsbegleitende, 90minütige Klausur zu schreiben. Das Thema bezieht sich auf eines der Studiengebiete des Grundstudiums.

## **2. Hauptstudium**

- Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 20. Jahrhundert

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei wählbare Fachschwerpunkte aus den o.g. Bereichen.

## **Sportwissenschaft**

### **1. Grundstudium**

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Sportpraxis; Theorie und Praxis der Sportarten

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche

### **2. Hauptstudium**

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Theorie und Praxis zweier verschiedener Sportarten

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Sozialpolitik** mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

### **1. Grundstudium**

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- einer der folgenden Bereiche der Sozialpolitik:  
sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß;  
Geschichte der Sozialpolitik;

## Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus beiden der o.g. Bereiche.

### **2. Hauptstudium**

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß
- Geschichte der Sozialpolitik
- Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Anlage 5**

### **Studiengebiete und Prüfungsanforderungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern**

Alle wirtschaftswissenschaftlichen Fächer sind studienbegleitend mit Hilfe von Kreditpunkten abzuschließen. Eine studienbegleitende Prüfung ist bei 18 oder mehr Maluspunkten erstmalig nicht bestanden.

Erstmals nicht bestandene, absolvierte Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern abgelegt wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden.

### **Volkswirtschaftslehre**

1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Volkswirtschaftslehre:

- Mikroökonomik
- Makroökonomik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den volkswirtschaftlichen Fächern im Hauptstudium:

Es können im Hauptstudium die Fächer Volkswirtschaftslehre sowie Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft gewählt werden.

a) Volkswirtschaftslehre

Pflichtbereich (12 Kreditpunkte):

Zu erwerben sind mindestens 4 Kreditpunkte aus einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Volkswirtschaftstheorie (einschließlich der Veranstaltungen Makroökonomik II oder Mikroökonomik II)

sowie die Lehrveranstaltung

- *Einführung in die Wirtschaftspolitik* 6 KP

oder

- *Finanzwissenschaft A* 6 KP

oder

- *Finanzwissenschaft B* 6 KP

Wahlbereich (6 Kreditpunkte):

Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft sowie Sozialpolitik wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden (6-8 Kreditpunkte)

- oder maximal 6 Kreditpunkte aus einer der beiden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

*Mikroökonomik II* bzw. *Makroökonomik II*. sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden.

b) Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft

Pflichtbereich:

Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 12 Kreditpunkten aus dem Fach

Wahlbereich: Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft sowie Sozialpolitik wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden (6 Kreditpunkte)

- oder maximal 6 Kreditpunkte aus einer der beiden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden.

**B. Betriebswirtschaftslehre**

1. Sofern ein betriebswirtschaftliches Prüfungsfach im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften studiert wird, gelten die Anforderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Alle betriebswirtschaftlichen Fächer sind studienbegleitend abzuschließen. Es sind 24 Kreditpunkte zu erwerben.

Für Studierende der Sozialwissenschaften wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Betriebswirtschaftslehre im Rahmen eines offenen Kreditpunktesystems abzuschließen. Erforderlich sind dafür insgesamt 18 Kreditpunkte. Von diesen 18 Kreditpunkten sind mindestens 12 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Hauptstudium zu erwerben. Maximal 6 Kreditpunkte können aus Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Grundstudium eingebracht werden, die nicht bereits für das „obligatorische Grundstudium“ gewählt wurden. Es können alle 18 Kreditpunkte aus einem betriebswirtschaftlichen Fach stammen. Es ist aber auch möglich, sich frei Veranstaltungen aus allen BWL-Fächern zusammenzustellen. Für das offene Kreditpunktesfach „Betriebswirtschaftslehre“ werden im Diplomzeugnis der Sozialwirte und Sozialwirtinnen die Lehrveranstaltungen, die in das Prüfungsfach eingebracht worden sind, namentlich mit der jeweiligen Kreditpunktezahl aufgeführt.

### **1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Betriebswirtschaftslehre:**

#### **• Jahresabschluss**

- Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventar, Bilanz, Anhang);
- Periodische Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der Erfassungstechnik in Handels- und Industrieunternehmen;
- Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Personenerunternehmen und Kapitalgesellschaften (materielle Grundlagen und Kennzahlenanalysen).

#### **• Interne Unternehmensrechnung**

- Informationsgewinnung nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
- Kalkulatorische Periodenerfolgsrechnung im Handels- und Industriebetrieb und in Leistungsteilbereichen (Abteilungen, Kostenstellen);
- Stückrechnungen (Kostenträgerrechnung) unter Anwendung von Voll- und Teilkostenkonzeptionen;
- Kostenplanung, Kostenkontrolle und Abweichungsanalyse

- **Finanzwirtschaft**

- Verfahren der Investitionsrechnung;
- Finanzierungsformen und Finanzplanung;
- Systematik und Merkmale des deutschen Steuersystems;
- Einfluss der Besteuerung auf Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen

- **Produktion und Logistik**

- Produktionsfaktoren;
- Produktions- und Kostentheorie;
- Materialwirtschaft und Einkauf;
- Produktionsplanung und Steuerung

- **Beschaffung und Absatz**

- Käuferverhalten;
- Markt-/Marketingforschung;
- Absatzpolitik: Ziele, Strategien, Instrumente, Organisation;
- Beschaffungspolitik

## **2. Studien- und Prüfungsgebiete in den betriebswirtschaftlichen Fächern des Hauptstudiums**

### **Bankbetriebslehre:**

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des Finanziellen Sektors mit Schwerpunkt: Bankensystem, Bankenaufsicht
- Bankmarktleistungen (insbes. Commercial Banking, Investment Banking und bankbetriebliche Leistungsprozesse)
- Bankmarketing (Markttheorie und -politik)
- Rechnungslegung von Banken, Jahresabschlusspolitik und -analyse
- Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement in Banken (einschl. Kosten- und Erlösrechnung in Banken)
- Management des technisch-organisatorischen Bereichs von Banken (Aufbau- und Ablauforganisation, Personalmanagement, Informations- und Kommunikationsmanagement)

### **Beschaffung und Absatz:**

- Käuferverhalten
- Beschaffungsmarktforschung und Absatzmarktforschung

- Markt- bzw. Marketingstrategien
- Ziele und Instrumente der Beschaffungs- sowie Absatzpolitik

### **Betriebliche Finanzwirtschaft:**

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des finanziellen Sektors, einschl. Aufsichts- bzw. Regulierungsfragen
- Finanzierungsquellen und -formen, einschl. sogen. Sonderfälle der Finanzierung
- Wertpapiermanagement bzw. Wertpapieranalyse
- Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (einschl. Steuerwirkungen, Unternehmensbewertung)
- Finanzielles Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement (enthält Finanzplanung und Finanzkontrolle) einschließlich Fragen der Finanzorganisation
- Finanzielle Rechnungslegung und Finanzanalyse

### **Betriebswirtschaftliche Steuerlehre:**

- Steuerartenorientierte Steuerlehre: Rechts- und Rechengerrüst des deutschen Steuersystems und steuerliches Rechnungswesen (bilanzielle und pagatorische steuerliche Gewinnermittlung, Bewertungsrecht, europäisierte Umsatzsteuer, Verkehrs- und Verbrauchsteuer, Besteuerungsverfahren)
- Steuerwirkungen auf Dauerstrukturen und Prozesse: Einfluss der Besteuerung auf Standort, Rechtsform, Organisation, Betriebsgröße, Investition, Finanzierung, Leistungsprozess, Personal- und Informationswirtschaft
- Grenzüberschreitende Steuerlehre: Internationales Steuerrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht und transnationale Steuerwirkungen
- Steuerpolitik und Beratung der Unternehmung

### **Finanzcontrolling:**

- Begriff Finanzcontrolling
- Aufgaben des Finanzcontrolling: nach innen
- Aufgaben des Finanzcontrolling: nach außen

### **Handelsbetriebslehre:**

- Institutionen und Funktionen des Handels im gesamtwirtschaftlichen Distributions- und Redistributionsgeschehen
- Handelsbetriebe und Agglomerationsformen im Handel als einzelwirtschaftliche Leistungssysteme

- Aufgaben und Probleme der Führung von Handelsbetrieben nach innen und nach außen (Handelsmanagement)

### **Personalwirtschaft:**

- Motivationstheoretische Grundlagen der Personalwirtschaft
- Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit
- Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Gestaltungsbereiche und Handlungsfelder der Personalwirtschaft

### **Produktion und Logistik:**

- Produktions- und Kostentheorie
- Beschaffungslogistik
- Standorttheorie und Logistik
- Ablaufplanung
- Produktionsplanungs- und Steuerungssystem PPS

### **Rechnungslegung und Prüfungswesen:**

- Rechnungslegung der Unternehmen und Konzerne (bilanztheoretische Grundlagen, Auslegung von Rechtsnormen, Erkennen und Schließen von Regelungslücken, Rechtsfortbildung im internationalen Bereich)
- Institutionelle und funktionale Fragen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens

### **Unternehmensforschung:**

- Lineare Optimierung
- Ganzzahlige lineare Optimierung
- Nichtlineare Optimierung
- Graphentheorie und Netzplantechnik
- Methoden der Unternehmensforschung

### **Unternehmensführung und Organisation:**

- Grundlagen der Unternehmensführung
- Unternehmensverfassung
- Organisationsgestaltung
- Organisationaler Wandel

### **Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung:**

- Aufwands- und Ertragsrechnung sowie Bilanzen (einschl. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse)
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Management, Planung, Entscheidung, Controlling, Organisation
- Unternehmensformen und -zusammenschlüsse

### **Wirtschaftsinformatik:**

- Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung
- Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung
- Systematische Erstellung von Informationssystemen
- Datenmanagement, Datenmodellierung und Datenbanken
- Rechnerarchitekturen, Datennetze und Betriebssysteme
- Organisation des Systembetriebs
- Varianten, Aufbau und Arbeitsweise wissensbasierter Systeme
- Entwicklung wissensbasierter Systeme
- Gesellschaftliche Wirkungen der Informationsverarbeitung
- DV-Anwendungen in der Industrie
- DV-Anwendungen in Dienstleistungsbetrieben
- Ausgewählte Probleme der Anwendungsentwicklung

## **Anlage 6**

### **Studien- und Prüfungsanforderungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern**

#### ***Studien- und Prüfungsanforderungen im rechtswissenschaftlichen Grundstudium***

##### ***1. Privatrecht***

Einführung in das Bürgerliche Recht

##### ***2. Strafrecht***

Einführung in das Strafrecht

##### ***3. Öffentliches Recht***

Einführung in das Öffentliche Recht

#### ***Studien- und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium in den rechtswissenschaftlichen Fächern:***

- ***Bürgerliches Recht***

Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, des Schuldrechts Allgemeiner und Besonderer Teil, des Sachenrechts sowie des Familienrechts

- ***Handels- und Wirtschaftsrecht***

Vertiefte Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Grundzüge des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

- ***Arbeitsrecht***

Vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht (einschl. Mitbestimmungsrecht), Grundlagen des BGB (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

- ***Strafrecht mit Schwerpunkt besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozeßrecht.***

Vertiefte Kenntnisse im Strafrecht Allgemeiner Teil, Strafrecht Besonderer Teil; Grundlagen des Strafprozeßrechts

- ***Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug***

Vertiefte Kenntnisse in Kriminologie und strafrechtlichen Sanktionen, Jugendstrafrecht und Strafvollzug; Grundlagen des Allgemeinen Teils des Strafrechts und Grundzüge des Besonderen Teils des Strafrechts

- ***Öffentliches Recht mit Schwerpunkt besonderes Verwaltungsrecht***

Vertiefte Kenntnisse in einem der beiden folgenden Bereiche:

- Beamtenrecht, Baurecht, Schul- und Hochschulrecht
- Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltschutzrecht sowie Wege- und Wasserrecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht mit Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Kommunalrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts

- ***Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht***

Vertiefte Kenntnisse im Völker- und Europarecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht, der Allgemeinen Staatslehre, im Allgemeinen Verwaltungsrecht